

II-816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

22. Mai 1987

Z. 11 0502/61-Pr.2/87

275 IAB

1987 -05- 25

zu 288 IJ

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Auer und Kollegen vom 9. April 1987, Nr. 288/J, betreffend Streichung der Beihilfen zu den Prämien der Hagelversicherung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.):

Aufgrund des Arbeitsüberekommens zwischen den Koalitionsparteien sollen bis zum Jahr 1992 alle Subventionen um ein Drittel gekürzt werden. Die Bundesregierung wird daher die Sinnhaftigkeit und Effizienz der bestehenden Förderungen prüfen.

Auch in einem Gespräch mit den Landesfinanzreferenten sowie mit Vertretern des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes am 20. März 1987 unter meinem Vorsitz wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß die weitere Subventionierung der Hagelversicherung durch den Bund in Form einer Prämienstützung nicht sinnvoll erscheint. Daher wurde eine jährliche schrittweise Kürzung in den Jahren 1988 bis 1990 und sodann eine völlige Streichung der Förderung durch den Bund ins Auge gefaßt, der die Länder- und Gemeindevertreter zustimmten.

Zu 2.):

In einer Besprechung am 16. April 1987 wurden Herrn Präsidenten ÖR Dipl.Ing. Derfler und Herrn Abg.z.NR Pfeiffer sowie dem Direktor der österreichischen Hagelversicherungsanstalt a.G. die Überlegungen meines Ressorts dargelegt und darüber diskutiert.

Zu 3.):

Gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes (BGBl.Nr. 369/1986) sind die Fondsmittel auch zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse zu verwenden, die bei einem Bundesland dadurch entstehen, daß das Land zur Beseitigung von Schäden durch Hagel finanzielle Hilfe gewährt. Hagelschäden sind nur anzuerkennen, soweit sie nicht zu zumutbaren Bedingungen versicherungsfähig gewesen sind, wobei das Land in der Frage der Versicherungsfähigkeit Stellung zu nehmen hat. Der Bund wird seinen Verpflichtungen aus dem Gesetz selbstverständlich nachkommen. Eine direkte Zuwendung des Bundes an die durch Hagel geschädigten Landwirte ist allerdings nicht vorgesehen.

Zu 4.) bis 6.):

Bei der Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Förderung ist zu erwägen, ob die Ziele, die im Jahr 1955 mit der Schaffung des Hagelversicherungsförderungsgesetzes verfolgt wurden, erreicht sind. Der Gedanke, daß eine Fortführung der Förderung dem betroffenen Personenkreis weiterhin Vorteile bietet, erscheint aber problematisch.

Das seinerzeitige Ziel der Hagelversicherungsförderung war es, bei den Bauern den Gedanken der Eigenvorsorge durch den Abschluß einer Versicherung zu stärken. Die Maßnahme war auf Grund der damaligen Verhältnisse berechtigt, um die Inanspruchnahme der öffentlichen Hand bei Katastrophenschäden zu vermindern. Seitdem ist es zu der oben dargestellten Regelung des Katastrophenfondsgesetzes gekommen.

Die seit dem Jahr 1955 erreichte Versicherungsdichte bestätigt, daß die Zielsetzung der Förderung erreicht ist. Seit 1979 ist die Anzahl der Verträge mit der österreichischen Hagelversicherungsanstalt a.G. - mit kleinen jährlichen Schwankungen - praktisch unverändert geblieben. Die Durchversicherung der Anbauflächen blieb ebenfalls annähernd gleich (rund 50 % bei Ackerflächen, zwischen 18 und 21 % bei Weinbauflächen). Der Prozentsatz der Förderung in den einzelnen Bundesländern hat seit 1979 gelegentlich variiert, doch war darauf kaum eine Reaktion hinsichtlich

- 3 -

der Zahl der Versicherungsverträge in dem betreffenden Bundesland zu verzeichnen. Die durchschnittliche Prämie in der Hagelversicherung betrug 1985 rund 5.000,-- S. Da eine in mehrjährigen Etappen durchgeführte Kürzung und darauffolgende Streichung der Förderung mit einer durchschnittlichen monatlichen Mehrbelastung von kaum mehr als 100,-- S wohl nicht zu einer Minderung der Bereitschaft führen wird, eine als notwendig erkannte Versicherungsdeckung zu erlangen, erscheint ein endgültiger Abbau der Förderung vertretbar.

Im übrigen wäre darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Hand durch die Steuerbefreiung gemäß § 5 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz an die österreichische Hagelversicherungsanstalt a.G. die Hagelversicherung noch zusätzlich fördert.

